

**Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Stuttgart  
über den Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)  
- Feststellung der UVP-Pflicht -**

Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 UVPG über das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls

Die Firma Henkel AG & Co. KGaA betreibt auf dem Werksgelände in Bopfingen eine Anlage zur Herstellung von Polyurethan-Schmelzklebstoffen (Purmelt-Anlage) u.a. für die Holz- und Automobilindustrie. Folgende wesentlichen Änderungen sind beabsichtigt:

- Aufstellung eines 25 m<sup>3</sup>-Lagertanks inklusive Dosiereinheit für MDI-flüssig im bestehenden Gebäude G
- Einrichtung einer TKW-Entladevorrichtung (Verladebühne) im Tanklager bzw. an der vorhandenen TKW-Entleerestelle Gebäude G
- Aufstellung eines Wiegebehälters in der Purmelt-Produktion im Gebäude G

Die bereits genehmigte Purmelt-Anlage soll zukünftig mit MDI-flüssig statt mit MDI in fester Form (Flakes) betrieben werden. Die genehmigte Gesamtproduktionskapazität der Purmelt-Anlage erhöht sich dadurch nicht.

Für das Vorhaben wurde eine immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung nach den §§ 16 und 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV) und der Nummer 4.1.8 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV beantragt. Dem Antrag, das Vorhaben nicht in der Öffentlichkeit bekanntzumachen, wurde stattgegeben. Denn die Voraussetzungen, dass keine erheblichen Auswirkungen vom Vorhaben auf zu betrachtende Schutzgüter ausgehen, liegen vor. Zuständige Genehmigungsbehörde ist das Regierungspräsidium Stuttgart.

Für das Vorhaben war eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4 und § 7 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit Nr. 4.2 der Anlage 1 Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ zum UVPG durchzuführen. Dabei wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben aufgrund der folgenden Gründe keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht:

Im näheren Umkreis der Anlage befinden sich zwar schützenswerte Gebiete oder naturdenkmal-rechtlich geschützte Objekte, auf die sich das Vorhaben auswirken könnte.

Die neue MDI-Flüssiganlage ist dem Stand der Technik entsprechend ausgelegt. Im Abluftreinigungssystem ist vorgesehen, einen Aktiv-Kohle-Filter zu installieren. Im Übrigen wird die Zudosierung von Flüssig-MDI weitestgehend im geschlossenen System erfolgen. Es sind daher während des Betriebs keine Geruchs- oder anderweitige Immissionen über den Luftpfad zu erwarten.

Das Vorhaben kann sich nicht signifikant auf die Lärmsituation im Industriegebiet auswirken. Der zusätzliche Fahrverkehr, der Tankvorgang, der Betrieb der Pumpe sowie der Betrieb des Rührwerks innerhalb des Gebäudes G verursachen Geräuschimmissionen; diese liegen sowohl tagsüber, als auch während der Nachtzeit mindestens 10 Dezibel unter den Immissionsrichtwerten der TA-Lärm.

Beim Umgang mit MDI-flüssig als wassergefährdendem Stoff sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu besorgen, da erforderliche Maßnahmen zum Schutz von Boden und Grundwasser getroffen wurden und sich das MDI-flüssig bei Umgebungstemperaturen sowieso schnell verfestigt.

Das Gebäude G selbst ist ein seit Jahren intensiv genutzter Betriebsteil der Firma Henkel. Daran werden nur marginale Änderungen vorgenommen. Das Landschaftsbild wird sich durch das Vorhaben nicht verändern.

Das Vorhaben kann nach Einschätzung des Regierungspräsidiums Stuttgart aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die zu berücksichtigen wären. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung wurde deshalb nicht durchgeführt.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Stuttgart, den 05.03.2019

gez.: Jürgen Rothe